

Praxislabor (KHM)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2001
(letzte Revision: 13. Juni 2019)

Begleittext zum Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM)

Mit dem Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM) können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiterbildung vertiefte Kenntnisse im Leiten eines Praxislabors angeeignet haben.

Die FMH ist Vertragspartnerin der QUALAB (Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor). Darauf aufbauend hat die FMH die Schaffung des Fähigkeitsausweises Praxislabor veranlasst. Die Aufgabe, diesen Ausweis zu erarbeiten, hat sie dem Kollegium für Hausarztmedizin (KHM) übertragen. Zuständig für das Fähigkeitsprogramm ist das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Das KHM ist verantwortlich für die Verwaltung des Fähigkeitsausweises.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises können bestellt werden bei:

Geschäftsstelle KHM
Rue de l'Hôpital 15
Postfach 1552
1701 Fribourg
Tel. 031 370 06 70
E-Mail: khm@hin.ch
Website: www.kollegium.ch

Fähigkeitsprogramm Praxislabor (KHM)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inhaber des Fähigkeitsausweises Praxislabor sind berechtigt, Laboruntersuchungen gemäss der Analysenliste, Kapitel 5, eigenverantwortlich in ihrem Praxislabor durchzuführen und nach dem Tarif der eidgenössischen Analysenliste zu Lasten der Sozialversicherungen zu verrechnen.
- 1.2 Ziel der Weiterbildung:
Der Arzt hat das nötige Wissen, ein Praxislabor kompetent zu leiten.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- 2.1 Eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Arztdiplom.
- 2.2 Nachweis von mindestens 2 Jahren zu einem Facharzttitel anrechenbarer Weiterbildung.
- 2.3 Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Kurse

Die Weiterbildungskurse stehen unter der Aufsicht der Weiter- und Fortbildungskommission Praxislabor.

Die Weiterbildungskurse bestehen aus einem E-Learning-Kurs und 2 Tageskursen in Deutsch, Französisch oder Italienisch.

3.1.1 E-Learning-Kurs

Dieser Kurs wird zu Hause am eigenen PC durchgeführt und schliesst mit einem nicht sanktionierenden formativen Selfassessment am PC ab. Es müssen solange Fragen aus einem Fragenpool zum Inhalt des E-Learningkurses beantwortet werden, bis der Lernende in einer Session 20 Fragen richtig beantwortet hat. Der E-Learning-Kurs mit abgeschlossener Standortbestimmung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzkurs.

3.1.2 Präsenzkurse

Die Präsenzkurse werden durch das KHM angeboten. Termine und Orte sowie weitere Angaben finden sich auf der Homepage KHM (www.kollegium.ch >Ausweise >Fähigkeitsausweis Praxislabor).

Der zweitägige Präsenzkurs muss innerhalb eines Jahres nach dem E-Learning-Kurs absolviert werden.

Es stehen einige der in der ärztlichen Praxis üblichen Laborgeräte zur Verfügung. Die folgenden Themen werden behandelt: Mikrobiologie und Hygiene, Hämatologie (Blutbild, Morphologie und Gerinnung), klinische Chemie inkl. Qualitätskontrolle und Urindiagnostik.

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Beginn der Weiterbildung

Bei Beginn der Weiterbildung zum Fähigkeitsausweis müssen die Kandidaten 2 Jahre zu einem beliebigen Facharztstitel anrechenbare Weiterbildung absolviert haben.

Die Anmeldung zu Beginn der Weiterbildung erfolgt bei der Geschäftsstelle des Kollegiums für Hausarztmedizin (Adresse siehe Einführung zu diesem Fähigkeitsausweis).

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Einteilung der Kandidaten in die verschiedenen Weiterbildungskurse und für die organisatorischen Fragen der Kursteilnehmer.

3.2.2 Erfüllung der Lernziele

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 des Weiterbildungsprogramms.

3.2.3 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte Weiterbildungskurse werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die Dokumentation der erfolgten Weiterbildung muss der Kommission zur Einsicht eingereicht werden.

4. Inhalt der Weiterbildung

- Der Kandidat erwirbt das nötige Wissen, ein Praxislabor selbständig zu leiten, wirtschaftlich und zeitgerecht zuverlässige Resultate zu erhalten und dabei die paramedizinischen Mitarbeiterinnen kompetent zu führen.
- Die gesetzlichen Grundlagen zum Führen eines Praxislabors.
- Die Prinzipien der internen und externen Qualitätskontrolle und die selbständige Beurteilung deren Resultate.
- Kenntnis und Arbeiten mit den wichtigsten Apparaten und Methoden mit ihren
- Grenzen und die Fähigkeit, neue Geräte oder Tests für das eigene Praxislabor zu evaluieren.
- Die Kenntnis der häufigsten Fehlerquellen der Analytik, erkennen der verschiedenen Fehlerarten in der Qualitätskontrolle und die Fähigkeit, seine Praxisassistentin oder biomedizinische Analytikerin bei der Fehlerbehebung zu beraten.
- Fachliche Kenntnisse zur Prä- und Postanalytik (Probeentnahme, -verarbeitung und -versand, sowie die Interpretation der Messergebnisse).
- Urindiagnostik: Stick und Sediment, Durchführung, Befundung und Interpretation der Messergebnisse.
- Durchführung und Interpretation von Scattergrammen in der Hämatologie.
- Mikrobiologische Schnellteste: Durchführung und Interpretation.
- Wahl der Tests.
- Hygiene, Hygienekonzept und Abfallentsorgung.

5. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildnern

5.1 Anforderungen an das Weiterbildungsprogramm

Der Inhalt der Kursprogramme wird von der Weiter- und Fortbildungskommission Praxislabor des KHM festgelegt. Die Fachvertreter der jeweiligen Laborfachgesellschaften (klinische Chemie, Hämatologie und Mikrobiologie) sind verantwortlich für den Kursinhalt ihres Fachgebiets.

5.2 Anforderungen an die Weiterbildner

Die Weiterbildner müssen einen FAMH-Titel oder eine äquivalente Weiterbildung in Labormedizin besitzen. Die zum Kurs gehörenden «Tipps vom Praktiker für den Praktiker» werden durch einen Hausarzt mit grosser Erfahrung in der Führung eines Praxislabors vermittelt; er muss Träger des FA «Praxislabor» sein.

Die Weiterbildner werden durch die Weiter- und Fortbildungskommission (KHM) ernannt.

6. Qualitätssicherung, Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis Praxislabor ist ein Bestandteil des Qualitätssicherungsprogramms im Praxislabor. Er wird ergänzt durch die Qualitätssicherung gemäss QUALAB-Konzept.

Die regelmässige erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle entspricht einer Rezertifizierung. Es ist Aufgabe des Trägers des Fähigkeitsausweises sich bei einem der beiden anerkannten Qualitätssicherungszentren für die externe Qualitätskontrolle anzumelden.

Wird die Labortätigkeit vorübergehend eingestellt, kann der Fähigkeitsausweis mit der Bestätigung der Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle durch das Qualitätskontrollzentrum reaktiviert werden.

7. Zuständigkeiten

7.1 KHM

Das Kollegium für Hausarztmedizin KHM ist verantwortlich für und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Es ernennt zu diesem Zweck eine Weiter- und Fortbildungskommission Praxislabor.

7.2 Weiter- und Fortbildungskommission Praxislabor

7.2.1 Wahl

Die Vertreter werden von der, Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM), der Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und den Labor-Fachgesellschaften klinische Chemie, Hämatologie und Mikrobiologie vorgeschlagen und vom Stiftungsrat des KHM gewählt. Dieser wählt auch den Präsidenten der Kommission.

7.2.2 Zusammensetzung

Die Weiter- und Fortbildungskommission Praxislabor des KHM besteht aus fünf praktizierenden Vertretern der Grundversorgergesellschaften (SGAIM und SGP), darunter mindestens einem Vertreter der SGP, die alle Träger des Fähigkeitsausweises Praxislabor sind und zusätzlich je einem Vertreter der drei Laborfachgesellschaften gemäss Analysenspektrum der Grundversorgerliste (Analysenliste BSV).

7.2.3 Aufgaben

Die Weiter- und Fortbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert und revidiert bei Bedarf das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises.
- Sie beantragt zuhanden des SIWF Inhalt und Ausgestaltung des Fähigkeitsprogramms.
- Sie evaluiert die Weiterbildungsangebote.

- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie sorgt für die Einhaltung der im Fähigkeitsprogramm enthaltenen Ziele (vgl. Ziffer 4).
- Sie ist verantwortlich für die regelmässige Qualitätsbeurteilung und die Erhaltung der definierten Qualitätsvorgaben der Weiterbildungskurse.
- Sie erlässt Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie verwaltet die erteilten Fähigkeitsausweise und stellt dem SIWF eine Liste der Träger des Fähigkeitsausweises Praxislabor zur Verfügung.
- Sie sorgt dafür, dass die Ausweisträger auf den Websites www.medregom.admin.ch und www.doc-torfmh.ch publiziert werden.
- Sie überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffern 2 und 3.2.1
- Sie beurteilt die eingegangenen Gesuche um Erteilung des Fähigkeitsausweises.
- Sie überwacht die Organisation der Kurse und genehmigt deren Inhalte.
- Sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Weiterbildungskurse.
- Sie wählt die Kursleiter und Referenten mit der Zustimmung des Stiftungsrates des KHM.
- Sie ist zuständig für das Kostenmanagement der Kurse und Zertifikate.
- Die Kommission tagt mindestens zweimal jährlich.
- Sie berichtet dem Stiftungsrat des KHM über ihre Tätigkeit.

7.3 Rekursinstanz

Rekurse gegen Entscheide der Kommission zur Erteilung des Fähigkeitsausweises sind innert 30 Tagen an den Stiftungsrat des Kollegiums zu richten.

8. Gebühren

8.1 Kurskosten

Die Kurskosten für den Fähigkeitsausweis Praxislabor (inklusive Kurs und Zertifikat) betragen CHF 1'100.00.

8.2 Rückerstattung von Kurskosten:

Bei Rücktritt vor Beginn des E-Learning-Kurses werden CHF 100 für den administrativen Aufwand verrechnet. Der restliche einbezahlte Betrag wird rückerstattet.

Bei Nichtbeenden des E-Learning-Kurses werden 20% des einbezahlten Betrages als administrativer Aufwand verrechnet.

Im Falle einer Nichtteilnahme am Präsenzkurs bei schriftlicher Annullierung nach Ablauf der Einschreibefrist werden folgende Gebühren erhoben (% des Preises):

30 – 20 Tage vor Präsenzkursbeginn	30%
19 – 10 Tage vor Präsenzkursbeginn	50%
09 – 00 Tage vor Präsenzkursbeginn	75%

Ohne schriftliche Abmeldung vom Präsenzkurs verfällt der gesamte Betrag.

9. Übergangsbestimmungen

Ab 01.01.2017 treten die neuen Kriterien zum Betreiben von medizinisch-analytischen Laboratorien (KBMAL 3.0) in Kraft. Sie dienen der Qualitätssicherung der Laborleistungen, welche von den anerkannten Kostenträgern gemäss der eidgenössischen Analysenliste übernommen werden. Sie basieren auf der international gültigen Norm ISO 15189:2012 «Medizinische Laboratorien - Anforderung an die Qualität».

Die KBMAL 3.0 verlangt, dass jeder Arzt der Präsenzdiagnostik betreibt, einen Fähigkeitsausweis Praxislabor (FAPL) besitzen muss.

Wer nachweislich während 2 Jahren vor Inkraftsetzung (01.01.2017) der revidierten KBMAL 3.0 regelmässig Präsenzdiagnostik in seinem Praxislabor durchgeführt und an den obligatorischen Ringversuchen zur externen Qualitätskontrolle teilgenommen hat, kann bis zum 31.12.2017 den Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM) auch ohne Teilnahme an den Kursen beim KHM beantragen.

Wer nachweislich seit dem 01.01.2015, d.h. seit 2 Jahren vor Inkraftsetzung (01.01.2017) der revidierten KBMAL 3.0 regelmässig Präsenzdiagnostik in seinem Praxislabor durchführt und bis zur Beantragung des Fähigkeitsausweises Praxislabor erfolgreich an sämtlichen obligatorischen Ringversuchen zur externen Qualitätskontrolle teilnimmt, kann beim KHM vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 den Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM) auch ohne vorherige Teilnahme an den Kursen beantragen. Der Fähigkeitsausweis wird rückwirkend per 01.01.2018 ausgestellt. In diesen Fällen ist eine Rezertifizierung gemäss Ziffer 6 des Fähigkeitsprogramms Praxislabor ab dem 01.01.2023 nur noch bei nachgewiesener, erfolgreicher Teilnahme an einem Weiterbildungskurs gemäss Ziffer 3 des Fähigkeitsprogramms Praxislabor möglich.

Die Kosten für die Bearbeitung des Antrags und das Ausstellen des Ausweises durch das KHM betragen CHF 300.00.

10. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand der FMH hat das Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 50ff der WBO am 21. Oktober 2000 verabschiedet und per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Die am 17. März 2016 revidierte Ziffer 8 über die Gebühren tritt erst per 1.1.2017 in Kraft.

Revisionen: 13. Januar 2004
28. September 2006
10. Juli 2008
8. Dezember 2011
17. März 2016
13. Juni 2019

Abkürzungen:

KHM Kollegium für Hausarztmedizin
SGAIM Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin
SGP Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie